

ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien Löwelstraße 6
e-mail: oesterreichischer@gemeindebund.gv.at
www.gemeindebund.at
Telefax: 512 14 80-72
Telefon: 512 14 80

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Per E-Mail

Wien, am 27. April 2007
Zl. B-500/270407/BB,DR

GZ: BMLFUW-UW.2.2.2/0008-VI/2/2007

Betr.: Altlastensanierungsgesetz-Novelle 2007

Sehr geehrte Damen und Herren !

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich zu obig angeführtem Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Allgemeines

Grundsätzlich erscheint es erforderlich im Zuge der beabsichtigten Novellierung der Deponieverordnung auch das Altlastensanierungsgesetz anzupassen. Kritisch angemerkt wird jedoch, dass im vorliegenden Entwurf immer wieder auf die Deponieverordnung 2007 eingegangen wird (vgl. dazu etwa § 2 Abs. 8, § 3 Abs. 3 oder § 6 Abs. 1 Z 1), obwohl diese derzeit noch zwischen den Vertretern der Gebietskörperschaften verhandelt wird. Änderungen, die sich im Laufe des Diskussionsprozesses zum Entwurf der Deponieverordnung 2007 ergeben, könnten sich auch im ALSAG niederschlagen. Da das ALSAG jedoch ohnehin erst am 1. Jänner 2008 in Kraft treten soll, wäre es aus unserer Sicht sinnvoll mit der inhaltlichen Ausgestaltung und der Beschlussfassung des Gesetzes im Nationalrat noch zu warten.

Die vorliegende Novelle sieht u. a. auch eine Anpassung der Beitragshöhen an die Inflation vor. Über die finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahme verschweigt sich jedoch der Bund. In den Erläuterungen wird lediglich festgehalten, dass durch die Valorisierung des Betragssatzes dem Bund jährliche Einnahmen von 50 Mio. Euro zur Verfügung stehen. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die anderen Gebietskörperschaften wird nur festgehalten, dass im Hinblick auf die Verwaltungskosten Kostenneutralität gegeben ist.

Seitens des Österreichischen Gemeindebundes wird dazu mitgeteilt, dass die beabsichtigte Anpassung bzw. Erhöhung der ALSAG-Beiträge auch zu Lasten der Gebührenhaushalte in den Gemeinden und schließlich auch zu Lasten der dort lebenden Menschen geht. Dieser Hinweis erscheint uns gerade deshalb gerechtfertigt, da angesichts der bisherigen Steigerungen des ALSAG-Beitrages die nunmehr beabsichtigte Erhöhung keinesfalls mehr als nur eine Inflationsanpassung gewertet werden kann (siehe die Ausführungen zu § 6 des Entwurfes). Es wird daher verlangt, dass die Gründe bzw. Auswirkungen dieser Novelle entsprechend ausführlich dargestellt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 2 Abs. 8 und § 3 Abs. 3

Die Bestimmungen des Entwurfes der Deponieverordnung 2007 haben natürlich Einfluss auf die bezugnehmenden Regelungen des ALSAG. Wie in der Einleitung festgestellt, ist die Deponieverordnung 2007 jedoch noch in Diskussion. Aus unserer Sicht ist es jedoch unbedingt erforderlich eine Harmonisierung der Bestimmungen des ALSAG und der Deponieverordnung 2007 vorzunehmen. Angeregt wird, dass beide Rechtsvorschriften gleichzeitig in Kraft treten.

Zu § 6

Auch in dieser Bestimmung wird auf die Deponieverordnung 2007 hingewiesen bzw. der Altlastenbeitrag bereits auf die neuen Deponietypen dieser Verordnung abgestimmt. Es wird auf die oben stehenden Ausführungen verwiesen.

Mit dieser Bestimmung werden die beitragspflichtigen Tatbestände vereinfacht und teilweise zusammengefasst. In den Erläuterungen wird außerdem argumentiert, dass durch diese Novelle auch eine Anpassung der Beitragshöhen an die Inflation vorgenommen werden soll. Die letzte Beitragsanpassung erfolgte jedoch erst mit 1. Jänner 2006. Damals wurde z. B. der ALSAG-Beitrag gemäß § 6 Abs. 4 Z 3 lit. c (Einbringung von Abfällen in Massenabfalldeponien) von € 21,80 (Jahr 2004) auf € 26 angehoben. Das entsprach einer Erhöhung von rund 19%. Nunmehr soll im Jahre 2009 dieser Betrag abermals angehoben werden und zwar von € 26 auf € 28. Dies entspricht einer Erhöhung von rund 7,7%. Im Vergleich zu 2004 erhöht sich dieser ALSAG-Beitrag bis zum Jahr 2009 also um ca. 28,4%. Bei einer derartigen Steigerung kann nicht mehr davon gesprochen werden, dass durch die Änderung der Beitragsgrundlagen lediglich die Inflation abgegolten werden soll. So stieg etwa die Verbrauchpreisindex im Jahresdurchschnitt in den Jahren 2004 bis einschließlich 2007 (2007 1,7% angenommen; siehe dazu Jänner bis März Daten der Statistik Austria) um lediglich 8,8%.

Kurz dargestellt erhöhten sich die ALSAG-Beiträge (immer je angefangene Tonne) für die wichtigsten Deponietypen seit dem Jahr 2001 in folgender Art und Weise:

a) Baurestmassendeponie (bzw. neu Inertabfall- und Baurestmassendeponie)

	Datum	Betrag	indiziert	Verbraucherpreisindex
	01.01.2001	€ 5,80	100	100
	01.01.2004	€ 7,20	124	105
	01.01.2006	€ 8,00	138	109
	01.01.2007			110
Entwurf	01.01.2008	€ 8,00	138	
	01.01.2009	€ 8,50	147	

b) Reststoffdeponie

	Datum	Betrag	indiziert	Verbraucherpreisindex
	01.01.2001	€ 10,90	100	100
	01.01.2004	€ 14,50	133	105
	01.01.2006	€ 18,00	165	109
	01.01.2007			110
Entwurf	01.01.2008	€ 18,00	165	
	01.01.2009	€ 19,00	174	

c) Massenabfalldeponie

	Datum	Betrag	indiziert	Verbraucherpreisindex
	01.01.2001	€ 14,50	100	100
	01.01.2004	€ 21,80	150	105
	01.01.2006	€ 26,00	179	109
	01.01.2007			110
Entwurf	01.01.2008	€ 26,00	179	
	01.01.2009	€ 28,00	193	

d) Abfallverbrennung

	Datum	Betrag	indiziert	Verbraucherpreisindex
	01.01.2001	€ 7,00	100	100
	01.01.2007			110
Entwurf	01.01.2008	€ 7,00	100	
	01.01.2009	€ 7,50	107	

Wie bereits in der Einleitung angeführt, belastet jede Erhöhung der ALSAG-Beiträge auch die Gemeinden. Auch darf nicht übersehen werden, dass die Gemeinden gegebenenfalls die politische Verantwortung für einen solchen Gesetzesvorschlag zu tragen haben, da im Falle einer Umsetzung unweigerlich eine Erhöhung der Abfallgebühren damit verbunden ist. Es wird daher seitens des Österreichischen Gemeindebundes verlangt, dass die Motivation und finanziellen Auswirkungen dieses Entwurfes viel genauer dargestellt werden.

Nur so kann seriöser Weise beurteilt werden, ob eine Erhöhung der ALSAG-Beiträge überhaupt bzw. in dieser Höhe wirklich erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Hink e.h.

Mödlhammer e.h.

votr. HR Dr. Robert Hink

Bgm. Helmut Mödlhammer